

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

R/1-A-100/35

Bearbeiter 58 888
Dr. Vacek 4592

Betrifft
Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 2 2. FEB. 1988 Ltg. 40/R-3 B. - Aussch.

Zum beiliegenden Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil

1. Ziel des Entwurfes

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. Juni 1988, G-65/88-6, im ersten Satz des § 20 Abs. 11 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 die Wortfolge "in diesem ist auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen" als verfassungswidrig aufgehoben. Jetzt fehlt im NÖ Raumordnungsgesetz eine Bestimmung, wonach die Landesregierung im Enteignungsbescheid die Höhe der Entschädigung festzusetzen hat. Es ist daher erforderlich, diese Bestimmung wieder in § 20 Abs. 11 dieses Gesetzes aufzunehmen.

Diese notwendige Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes wird zum Anlaß genommen, einige Bestimmungen dieses Gesetzes praxisgerechter zu formulieren bzw. nachträglich für die Regelungen der Planzeichenverordnung, LGB1. 8000/2-0, über die Ergebnisse der Grundlagenforschung eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

2. Kompetenz

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Erlassung der in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen ist in Art. 15 Abs. 1 BVG begründet.

3. Probleme bei der Vollziehung

Von der Änderung dieser Bestimmungen wird eine Verbesserung der Vollziehung des NÖ Raumordnungsgesetzes erwartet. Zusätzliche Probleme sind hiebei auszuschließen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Wenn der vorliegende Entwurf Gesetz wird, erwächst weder dem Land Niederösterreich noch den NÖ Gemeinden ein erhöhter Personal- und Sachaufwand.

II. Besonderer Teil

Zu Art.I Z.1 (§ 14 Abs. 1)

Dadurch soll eine schon in § 12 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes, LGB1. 275/1968, enthaltene Regelung wieder eingeführt werden, die ausdrücklich erlaubt, für verschiedene Ebenen im Flächenwidmungsplan unterschiedliche Widmungs- und Nutzungsarten festzulegen. Das kann z.B. als Vorsorge für die Überbauung einer Verkehrsfläche (Verkehrsfläche - Bauland-Wohngebiet oder Bauland-Betriebsgebiet) oder die Errichtung einer Tiefgarage unter einem Park (Verkehrsfläche - Grünland-Park) in Betracht kommen.

Entsprechend der Stellungnahme der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst zum 1. Entwurf wird diese Bestimmung nun nicht dem § 15 Abs. 1 sondern dem § 14 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes angefügt. Der Bezugshorizont (z.B. ober- und unterirdisch, Erdgeschoßzone und Obergeschosse) wird in der Legende zum Flächenwidmungsplan anzuführen sein.

Zu Art.I Z.2 (§ 19 Abs. 4)

Diese Bestimmung ist in baubehördlichen Verfahren im Zusammenhang mit § 100 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1976, LGB1. 8200-8, anzuwenden. Hiebei ist zu beurteilen, ob Neu-, Zu- und Umbauten errichtet werden dürfen. Für ein besseres Verständnis erscheint es erforderlich das Wort "vorgesehen" durch das Wort "errichtet" zu ersetzen.

Zu Art.I Z.3 (§ 19 Abs. 5)

Zu dieser Bestimmung gelten sinngemäß die Ausführungen zu Art.I Z.2.

Zu Art.I Z.4 (§ 20 Abs. 11)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. Juni 1988, Zl. G 65/88-6, diese Wortfolge als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung trat mit 1. Jänner 1989 in Kraft. Für diese Entscheidung war maßgebend, daß gemäß Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention über "civil rights" und somit auch über die in § 20 des NÖ Raumordnungsgesetzes vorgesehenen Entschädigungsansprüche ein unparteiisches und auf einem Gesetz beruhendes Gericht ("Tribunal") entscheiden muß. In dem angeführten Erkenntnis stellte der Verfassungsgerichtshof fest, daß die nach dem NÖ Raumordnungsgesetz hiezu berufene Landesregierung kein derartiges "Tribunal" ist und auch die Möglichkeit der Prüfung der Entscheidungen der Landesregierung über Entschädigungsaussprüche durch den Verwaltungsgerichtshof den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht entspricht.

Der Landtag von Niederösterreich hat am 16. Juni 1988 unter anderem beschlossen, daß im § 20 Abs. 11 des NÖ Raumordnungsgesetzes eine Bestimmung eingefügt wird, wonach binnen 3 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides, in welchem die Höhe der Entschädigung festgesetzt wurde, durch die Parteien des Verfahrens ihre Neufestsetzung beim örtlich zuständigen Bezirksgericht beantragt werden kann. Es ist demnach seit 7.9.1988 die Anrufung eines "Tribunals" vorgesehen. Da der Verfassungsgerichtshof mit dem vorstehend angeführten Erkenntnis die bisher in § 20 Abs. 1 1. Satz enthaltene Wortfolge aufgehoben hat, ist es jedoch erforderlich, um eine eindeutige Rechtslage zu schaffen, diese wieder an den 1. Satz des § 20 Abs. 11 anzufügen. Dadurch wird klargestellt, daß die Landesregierung im Enteignungsbescheid die Höhe der Entschädigung festzusetzen hat und sodann beim örtlich zuständigen Bezirksgericht beantragt werden kann, die Entschädigung neu festzusetzen.

Zu Art.I Z.5 (§ 22 Abs. 2)

Hiedurch soll gleichlautend zu § 8 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 1976, LGB1. 8200, klargestellt werden, daß Verfahren, die im Zeitpunkt des Beginnes der achtwöchigen Kundmachungsfrist für die Auflage des Entwurfes eines geänderten örtlichen Raumordnungsprogrammes bereits anhängig sind, durch die Änderung nicht berührt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bisher infolge Fehlens eines derartigen Hinweises auf § 21 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 diese Bestimmung auf die Kundmachung der von der Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigten Verordnung des Gemeinderates abgestellt. Diese Auslegung entspricht aber nicht dem beabsichtigten Sinne dieser Gesetzesbestimmung.

Die Stellungnahme der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst hiezu wurde teilweise berücksichtigt und diese Bestimmung gegenüber dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf verständlicher gefaßt. Die Anregung der Erweiterung der Änderungsanlässe soll in einer späteren Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz berücksichtigt werden.

Zu Art.I Z.6 (§ 27 Abs. 3)

Dadurch soll eine eindeutige gesetzliche Grundlage für die in der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 27. Oktober 1977 über die Planzeichen, Maßstäbe und Material des Flächenwidmungsplanes sowie der Plandarstellungen der Ergebnisse der Grundlagenforschung, LGB1. 8000/2-0, enthaltenen Bestimmungen über die Darstellung der Ergebnisse der Grundlagenforschung geschaffen werden.

Die Stellungnahme der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wurde vollinhaltlich berücksichtigt.

Zu Artikel II

Damit soll eine Gesetzeslücke vermieden werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGB1. 8000, geändert werden soll, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesentwurf fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Paschke', written in a cursive style.